

Richtlinie

für die Vergabe des Familienpasses der Großen Kreisstadt Niesky

gültig ab 1. Januar 2023

1. Grundsätze

Die Stadt Niesky sieht sich in ihrer besonderen sozialen Verantwortung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern und unterstützt mit dem Familienpass die Familien bei deren Teilhabe am sozialen Leben und der gesellschaftlichen Integration. Niemand soll aus finanziellen Gründen auf die vielfältigen Freizeit-, Bildungs- und Kulturangebote in der Stadt verzichten müssen. Die Unterstützung trägt zu einer lebenswerten sozialen Stadt bei und soll die Begünstigten ermuntern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

2. Fördervoraussetzungen

Die familienpolitischen Aspekte sind vorrangig.

Aus diesem Grund wird keine Einkommensgrenze festgesetzt.

Durch den Familienpass werden folgende Familien, mit dem **Hauptwohnsitz in der Stadt Niesky oder deren Ortsteilen**, gefördert:

- Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (**Bürgergeld**) oder SGB XII (Sozialhilfe)
- Bezieher von Wohngeld (WoGG)
- Bezieher von Kindergeldzuschlag (BKGG)
- Familien mit drei oder mehr kindergeldberechtigenden Kindern
- Familien mit einem kindergeldberechtigenden schwerbehinderten Kind
- Alleinerziehende/r mit zwei oder mehr kindergeldberechtigenden Kindern
- Alleinerziehende/r mit einem kindergeldberechtigenden schwerbehinderten Kind.

Vorzulegen sind:

- aktueller Bescheid über den Bezug von **Bürgergeld** oder laufender Hilfe zum Lebensunterhalt
- aktueller Wohngeldbescheid
- aktueller Bescheid über Kinderzuschlag
- Schwerbehindertenausweis (Kind)
- Nachweis der Familienkasse über Kindergeldbezug

Alleinerziehend im Sinne dieser Richtlinie sind nur getrenntlebende oder geschiedene Paare, die in keiner Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner leben.

Familie im Sinne dieser Richtlinie sind Ehepaare und nicht eheliche Lebensgemeinschaften.

Kinder im Sinne dieser Richtlinie sind alle Personen bis zum 18. Lebensjahr, für die Kindergeld gewährt wird, auch Pflegekinder.

3. Vergünstigungen

Tagesbesuch des Freizeitparks Waldbad Niesky (Freibad, Eisbahn)

- Für Wertkarten wird **einmalig** in 12 Monaten eine Preisermäßigung gegen Vorlage der Quittung von 50% gewährt (pro Familie),

- auf Einzelkarten wird eine Ermäßigung von 50% erstattet, (Kartenvorlage ist notwendig),

jedoch gilt: maximal 25,00 € pro Person in 12 Monaten.

(Es erfolgt keine Doppelgewährung von Ermäßigungen bei den Eintrittstarifen.)

Einschulung

- Für Aufwendungen zur Einschulung erhält der Schulanfänger einen Zuschuss von 50,00 €. Dieser Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt.

Museum Niesky (Johann-Raschke-Haus und Konrad-Wachsmann-Haus)

- Der Eintrittspreis ermäßigt sich um 50 %. (Kartenvorlage ist notwendig)

Stadtbibliothek Niesky

- Ermäßigung der Jahres-Familienkarte „Stadtbibliothek“ um 50 %. (Kartenvorlage ist notwendig)

4. Gültigkeitsdauer des Familienpasses, Erstattung

Der Familienpass gilt ab Antragstellung für ein Jahr und kann, bei Vorliegen der Voraussetzungen, auf Antrag verlängert werden.
Leistungen können erst ab dem Tag der Antragstellung geltend gemacht werden.

Leistungen und Vergünstigungen müssen bis spätestens **31. Januar des Folgejahres** für das Jahr, in welchem die Leistung in Anspruch genommen wurde, zur Erstattung eingereicht werden.

Ab 01.02. kann eine Erstattung für das vorherige Jahr nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Familienpass der Großen Kreisstadt Niesky ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt.
Auf eine Förderung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach, ein Rechtsanspruch.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

ausgefertigt:

Niesky, den

Kathrin Uhlemann
Oberbürgermeisterin